



ANLAGE ZUM ANTRAG AUF  
ZULASSUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT  
GENEHMIGUNG EXTERNE DURCHFÜHRUNG

Name \_\_\_\_\_  
Matrikelnummer \_\_\_\_\_  
Studiengang \_\_\_\_\_  
Beabsichtigtes Thema \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich beabsichtige, meine Abschlussarbeit im oben genannten Studiengang außerhalb der Universität zu Lübeck anzufertigen. Extern verantwortlich wird sein:

Name, Titel \_\_\_\_\_  
Position (PostDoc, Gruppenleiter, ...) \_\_\_\_\_  
Institut / Firma \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, dass ich die Durchführung der oben benannten Abschlussarbeit betreuen werde.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift extern Verantwortliche / Verantwortlicher

Liste von bis zu fünf Veröffentlichungen oder Projekten der / des extern Verantwortlichen:



## **Hinweise für Studierende und extern Verantwortliche**

### *1. Non-Disclosure-Agreements*

Abschlussarbeiten unterliegen normalerweise keinerlei Geheimhaltung.

Studierende können aber auf dem Hauptantragsformular angeben, dass ihre Arbeit nur von den von Amtswegen mit der Arbeit befassten Personen (Prüferinnen und Prüfer, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts) eingesehen werden darf.

Die Universität unterzeichnet keine Non-Disclosure-Agreements, die über diese Regelung hinausgehen.

Studierende können unter Berücksichtigung von Absatz 2 persönlich Non-Disclosure-Agreements mit Unternehmen treffen. Sie sollten jedoch vor der Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung bedenken, dass sie ihre Arbeit unter Umständen Dritten werden zeigen müssen – beispielsweise bei Bewerbungen.

Die Universität empfiehlt Studierenden und Unternehmen,

- auf die Geheimhaltung der Arbeit zu verzichten und dafür sensible Informationen in einen vertraulichen Anhang auszulagern, der aber nicht Teil des Bewertungsprozesses sein kann.
- Non-Disclosure-Agreements sollten auf ein Jahr befristet sein, so dass Unternehmen zwar Zeit haben, eine Patentanmeldung einzureichen, eine spätere Publikation aber möglich bleibt.

### *2. Geistiges Eigentum*

Das geistige Eigentum der Arbeit liegt einzig bei den Studierenden. Sie können mit Unternehmen und anderen Institutionen hierüber ohne Genehmigung der Universität disponieren, sofern die universitäre Betreuerin oder der universitäre Betreuer rein als Mentorin oder Mentor mitwirkt und keinen eigenen Forschungsbeitrag leistet. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Justizariat der Universität zu Lübeck zu kontaktieren.

Die Universität kann ohne Einwilligung der oder des Studierenden grundsätzlich keine Vereinbarungen das geistige Eigentum an Ergebnissen von Abschlussarbeiten betreffend abschließen, da dieses bei den Studierenden liegt.

### *3. Bewertung der Arbeit*

Die Begutachtung und Benotung der Arbeit obliegt ausschließlich den von der Universität bestellten Prüferinnen und Prüfern.

### *4. Thema*

Das (wissenschaftliche) Thema der Arbeit muss vom Prüfungsausschuss der Universität genehmigt werden (siehe das Hauptformular). Insbesondere werden Routinearbeiten, die hauptsächlich Unternehmenspersonal entlasten, nicht als Themen zugelassen.

### *5. Bezahlung*

Einrichtungen brauchen Studierende nicht für die Anfertigung einer Abschlussarbeit bezahlen, sollten aber für Unkosten aufkommen. Studierende können Arbeitsverträge mit Einrichtungen auch für den Zeitraum abschließen, während der sie dort ihre Abschlussarbeit verfassen.